

## Information der Bankkunden betreffend Übergangsfristen zur Abschaffung der "Gewährträgerhaftung"

Auszug aus einer Verständigung des Bundesministeriums für Finanzen (GZ. 23 0000/98-III/17/03, vom 5. September 2003):

Die Haftung der Länder für die Verbindlichkeiten der Landes-Hypothekenbanken und jene der Gemeinden für die Verbindlichkeiten der Gemeindesparkassen wurde bekanntlich seitens der Europäischen Kommission als Beihilfe iSd EG-Vertrages gesehen, die innerhalb einer Übergangsfrist abzuschaffen ist. Im Pkt. 3 (Übergangsregelung) der Verständigung vom 1. April 2003 zwischen der Europäischen Kommission (Kommissar Monti) und der Republik Österreich (Bundesminister Grassler) sowie Pkt. 7 (Übergangsregelung) des - von der Republik Österreich angenommenen - Vorschlages vom 30. April 2003 der Europäischen Kommission, C(2003) 1329fin, für zweckdienliche Maßnahmen (Staatliche Beihilfe E 8/2002 - Österreich) wurde folgendes festgelegt:

- Verbindlichkeit der Kreditinstitute, die am 2. April 2003 (= Tag nach Abschluss der Verständigung) bestehen, sind ohne jede Beschränkung bis zum Ende ihrer Laufzeit durch die Ausfallhaftung gedeckt.
- Während der vierjährigen Übergangszeit (= 3. April 2003 bis zum 1. April 2007) kann die Ausfallhaftung für neu eingegangene Verbindlichkeiten aufrechterhalten bleiben, sofern die Laufzeit dieser Verbindlichkeit nicht über den 30. September 2017 hinausgeht. Ansonsten, d. h. wenn ihre Laufzeit über den 30. September 2017 hinausgeht, kann die Ausfallhaftung nicht aufrechterhalten werden.

Sparkasse der Stadt Kitzbühel, November 2003